

Studieren mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Diversity & Inklusion



INHALT

Behinderung und Inklusion	3	Weitere Studienrelevante Themen	12
Studienschwerende Beeinträchtigungen	4	Bewerbungs- und Zulassungsverfahren	12
Formen gesundheitlicher Beeinträchtigung	5	Urlaubssemester	12
Beratungsangebote und Hilfestellungen	6	Wichtige Hinweise zur Beurlaubung	13
Auswirkungen auf den Studienverlauf	6	Während der Beurlaubung	13
Nachteilsausgleich	7	Barrierefreie Zugangsmöglichkeiten	14
Grundgesetz (GG)	7	Inklusion im Selbstverständnis der OTH	15
UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	7	Ansprechpersonen an der OTH-AW	16
Hochschulrahmengesetz (HRG)	8	Weitere Seelsorge	21
Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)	8	Impressum	25
Rahmenprüfungsordnung in Bayern (RAPO)	9		
Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz	9		
Nachteilsausgleich: Antragsverfahren	10		
Maßnahmen zum Nachteilsausgleich	11		

Behinderung und Inklusion

Behinderungen sind nicht allein durch gesundheitliche Beeinträchtigungen des Individuums bedingt, sondern entstehen oft erst im Zusammenspiel mit sozialen Barrieren.

So zählt die UN-Behindertenrechtskonvention zu den Menschen mit Behinderung „Menschen, die langfristige körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (UN-BRK 2008, Artikel 1).“

Auch in der deutschen Gesetzgebung gelten Menschen per Definition als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und damit ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ (SGB IX 2001, §2). (Quelle: 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks)

Chronische Erkrankungen mit episodischem Verlauf (wie Rheuma, Epilepsie, Multiple Sklerose, Allergien usw.), psychische Erkrankungen (wie Depressionen, Angststörungen, Suchterkrankungen), Teilleistungsstörungen (wie Legasthenie, Autismus etc.) oder andere längerfristige Beeinträchtigungen **sind ebenfalls Formen von Behinderungen** – ebenso wie Sinnes- und Bewegungsbeeinträchtigungen.

(Quelle: www.studentenwerke.de/de/content/studieren-mit-behinderung---gehöre-ich-dazu)



Anteil Studierender mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen:

Laut der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks hatten im Sommersemester 2012 ganze **7%** der zu diesem Zeitpunkt 2,04 Millionen Studierenden in Deutschland eine **studienerschwerende Gesundheitsbeeinträchtigung** – in absoluten Zahlen sind dies ca. 137.000. (Quelle: 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks)

Hiervon ist die **Beeinträchtigung** jedoch lediglich bei **6 %** der betroffenen Studierenden sofort **wahrnehmbar**. Dahingegen bleiben knapp zwei Drittel der Behinderungen an Hochschulen **unbemerkt**, wenn Studierende nicht selbst darauf hinweisen. So die Selbstauskünfte der an einer Studie des Deutschen Studentenwerks (DSW) zur Situation Studierender mit Behinderungen und chronischen Krankheiten im Sommersemester 2011 teilgenommener Studierender.

Rächttschneipfelär

Formen gesundheitlicher Beeinträchtigung:

Aus der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) geht weiter hervor wie viel Prozent der studienrelevant Beeinträchtigten mit welchen Formen gesundheitlicher Einbußen zurechtzukommen haben:

- 42 % Psychische Erkrankung
- 34 % Chronische somatische Krankheit
- 13 % Sehbeeinträchtigung/Blindheit
- 12 % Sonstige Beeinträchtigungen
- 11 % Mobilitäts- und Bewegungsbeeinträchtigungen
- 6 % Teilleistungsstörung
- 4 % Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit
- 2 % Sprach-/Sprechbeeinträchtigung (Quelle: 20.Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks)

Wie die Ergebnisse der Studie „beeinträchtigt studieren“ zeigen, wirken sich im Vergleich zu Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen die chronischen und psychischen Erkrankungen oder Teilleistungsstörungen wie Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie) im Studium mitnichten weniger stark, sondern lediglich anders aus. Dies jedoch zu erkennen und in den jeweiligen Auswirkungen anzuerkennen, ist weder für Lehrende, Beratende oder Mitstudierende einfach noch für die Betroffenen selbst.

(Quelle: www.studentenwerke.de/de/content/studieren-mit-behinderung--gehöre-ich-dazu)

Mit der Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung korreliert jedoch auch der **Grad der Studienschwernis**: So konnte festgestellt werden, dass psychisch Erkrankte anteilig mehr als doppelt so häufig wie Studierende mit einer chronischen somatischen Krankheit (sehr) stark im Studium eingeschränkt sind (35 % vs. 16 %).“ (Quelle: 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks)

Beratungsangebote und Hilfestellungen

Die meisten der **Studierenden mit einer nicht-sichtbaren Beeinträchtigung** empfinden sich nicht als „behindert“, obwohl sie es gemäß der gesetzlichen Definition sind. Das hat Folgen: Viele wissen nicht, dass sie einen **Anspruch auf Nachteilsausgleich** bei der Studienorganisation oder bei Prüfungen und Leistungsnachweisen haben. Von den bestehenden und teils spezifischen Beratungsangeboten der Hochschulen, der Studentenwerke oder der studentischen Selbstverwaltung fühlen sie sich oft nicht angesprochen. Andere wollen sich gerade in einer Umgebung, in der Leistungsfähigkeit und Elitegedanken eine besondere Rolle spielen, ungern als beeinträchtigt, als Mensch mit besonderen Belangen, als „behindert“ outen. Lieber verzichten Sie auf ihre Rechte – in der Regel zum eigenen Nachteil. Dies hat die bundesweite Umfrage des Deutschen Studentenwerks „beeinträchtigt studieren“ (2011) besonders deutlich gemacht. Die Überwindung verschiedenster Barrieren oder die Bewältigung gesundheitlicher Probleme nimmt zeitliche oder materielle Ressourcen in Anspruch. (Quelle: 20.Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks)

Auswirkungen auf den Studienverlauf:

Studierende mit einer studienrelevanten Gesundheitsbeeinträchtigung weisen im Abgleich mit anderen Studierenden vergleichsweise lange Studienzeiten auf. Verwundern braucht dies nicht, denn für die Überwindung verschiedenster Barrieren oder besonderer organisatorischer Herausforderungen sowie der Bewältigung gesundheitlicher Probleme werden zusätzliche zeitliche und materielle Ressourcen benötigt. (Quelle: 20.Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks)



Nachteilsausgleich: Gesetzliche Grundlagen

Der Anspruch auf Nachteilsausgleiche ist vielfach gesetzlich verankert.

Alle genannten Gesetze gelten in gleicher Weise auch für Menschen mit einer chronischen Erkrankung!

Grundgesetz (GG)

- Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz), Absatz 1: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich."
- Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz), Absatz 3: "(...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."
- Artikel 12 (Berufsfreiheit), Absatz 1: "Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen."
- Artikel 20 (Verfassungsgrundsätze – Widerstandsrecht), Absatz 1: "Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat."

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

- Artikel 24 (Bildung), Absatz 5: "Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden."



- Artikel 2 (Begriffsbestimmungen): "Im Sinne dieses Übereinkommens (...) bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können (...)"

Hochschulrahmengesetz (HRG)

- § 2 Absatz 4: "Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; (...) Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können."
- § 16 Satz 4: "(...) Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen."

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)

- Abschnitt 1, Artikel 2, Absatz 3: "Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. (...) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können."



Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen in Bayern (RAPO):

- § 5 Nachteilsausgleich: „(1) Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.
Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
(2) Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
(3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.
Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.“

Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz

- Artikel 5 (Örtliches Auswahlverfahren), Absatz 3, Satz 1: "Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten): 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde." (...)
- Artikel 5, Absatz 4, Satz 1: "Die nach Abzug der Studienplätze nach Absatz 3 verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 - 25 v.H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - 65 v.H. nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens und
 - 10 v.H. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit)" (...)



www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-gesetzliche-verankerung



Nachteilsausgleich: Antragsverfahren und Nachweise

Ein **Anspruch auf Nachteilsausgleich** begründet sich durch

- das Vorliegen einer beglaubigten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder amtlich festgestellte Behinderung und
- den Nachweis, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium auswirkt.

Weitere wichtige Informationen unter:

- www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise

Nachteilsausgleiche können **formlos und schriftlich** über das **Studienbüro** bei der **Prüfungskommission beantragt** werden für

- **Organisation und Durchführung des Studiums**

- www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-für-organisation-und-durchführung-des-studiums

- **Prüfungen und Leistungsnachweise**

- www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-bei-prüfungen-und-leistungsnachweisen



Maßnahmen zum Nachteilsausgleich können z.B. sein:

- Schreibzeitverlängerung und Verlängerung von Fristen bzw. Bearbeitungszeit von Klausuren, Referaten, Haus- und Abschlussarbeiten usw.
- Verlängerung der Prüfungszeit um tatsächlich anfallende Pausen
- Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht
- Änderung der Prüfungsform, wie z.B. Prüfung von schriftlichen Leistungsnachweisen in mündlicher Form
- Modifikation praktischer Prüfungen
- Aufteilen von Studienleistungen in Einzelabschnitte
- Zulassung von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln (z.B. Computer, Bildschirmlesegeräte) oder Assistenzen (z.B. Schreibhilfe bei Klausuren)
- Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen
- Nichtberücksichtigung von Rechtschreibfehlern in Klausuren
- Einfluss der Studierenden auf Termin, Ort, Sitzplatz oder Aufsicht
- Verschieben von Prüfungsterminen
- Nichtberücksichtigung von behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten
- Fristverlängerungen bei Prüfungsanmeldungen und Modulfristverlängerung



Weitere Studienrelevante Themen

Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- Härtefallantrag
- Nachteilsausgleich: Verbesserung der Durchschnittsnote
- Nachteilsausgleich: Verkürzung der Wartezeit

Näheres hierzu siehe Informationsblatt Seite 9 bis 12:

 www.oth-aw.de/studiengaenge-und-bildungsangebote/loslegen/bewerbenimmatrikulieren/zulassungsverfahren/#sonderantraege

Urlaubssemester

Nach Art. 48 Abs. 2 BayHschG ist es möglich, sich aus einem wichtigen Grund vom Studium beurlauben zu lassen. Als "wichtige Gründe" im Sinne dieser Bestimmung können beispielhaft angeführt werden:

- Krankheit
- Praktikum (nicht praktisches Studiensemester)
- Auslandsaufenthalt
- Wehr-oder Ersatzdienst (jedoch wird eine Unterbrechung angeraten)
- Werkarbeit
- Elternzeit
- Sonstige Gründe



Der **Antrag auf Beurlaubung** ist in der **Studierendenkanzlei** zu stellen. Bitte beantragen Sie gleichzeitig auch eine **Prüfungsfristverlängerung**, sollten Orientierungsprüfungen oder Wiederholungsprüfungen betroffen sein, die Sie in der Beurlaubung nicht ablegen können.

Wichtige Hinweise zur Beurlaubung:

- Eine Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.
- Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Berechnung der Fachsemesteranzahl nicht mitgerechnet.
- Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Rückmeldung bleibt auch in einem Urlaubssemester bestehen.
- Ein Anspruch auf BAföG besteht während der Urlaubssemester nicht.

Während der Beurlaubung:

- sind Sie wahlberechtigt
- können Sie eine Studienbescheinigung ausdrucken
- bleiben Sie Mitglied (Studierende/r) der OTH Amberg-Weiden
- können Sie erstmals abzulegende Prüfungsleistungen nicht erbringen (Ausnahme Urlaubssemester aufgrund Elternzeit)
- können aber Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Die Fristen dafür werden durch eine Beurlaubung nicht unterbrochen und müssen somit abgelegt werden. Bei entsprechenden Voraussetzungen kann im Einzelfall auf Antrag im Prüfungsamt eine Nachfrist gewährt werden. Auch hier ist eine form-und fristgerechte Prüfungsanmeldung notwendig



Barrierefreie Zugangsmöglichkeiten

Bedarfsgerechte Infrastruktur

Hilfsmittel werden jeweils bedarfsspezifisch individuell angeschafft und bereitgestellt.

Die Beantragung erfolgt bei der Studierendenkanzlei

Barrierefreier Internetauftritt

Der Web-Zugang wurde barrierefrei gestaltet.

Sämtliche Unterlagen von der Bewerbung bis zum Studienabschluss sind im Primuss-Onlineportal erhältlich. Die Einschreibung ist ebenfalls online möglich.

Barrierefrei zugängliche Gebäude

Vor allem am Standort Weiden konnte durch diverse Baumaßnahmen ein barrierefreier Zugang zu den Hochschulgebäuden ermöglicht werden (z.B. automatische Haupteingangstüren).

● www.oth-aw.de/files/oth-aw/Einrichtungen/ZGD/Downloads/Accessibility_Weiden.pdf

Am Standort Amberg existieren barrierefreie Eingangstüren noch nicht überall, jedoch konnte der neue Wintergarten bereits barrierefrei gestaltet werden.

● www.oth-aw.de/files/oth-aw/Einrichtungen/ZGD/Downloads/Accessibility_Amberg.pdf

Ebene Eingangsbereiche sind ebenso vorhanden, wie Aufzüge in allen Gebäuden und rollstuhlgerechte Toiletten.

Weitere Informationen

● Informations-und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Dachverbands der deutschen Studentenwerke: www.studentenwerke.de/de/behinderung



Inklusion im Selbstverständnis der OTH-AW

- Die Gleichbehandlung wurde im Leitbild der Hochschule verankert.
- Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung wird bei Leistungsnachweisen der jeweils angemessene **Nachteilsausgleich** gewährt.
- Bei der Vergabe der Deutschlandstipendien werden die besonderen persönlichen und familiären Umstände berücksichtigt.
- In den Zielvereinbarungen des „audit familiengerechte hochschule“ (2014-2017) wurde die Inklusion im Rahmen des „Ausbau des Diversitymanagements zur Unterstützung einer vielfältigen Studierendenschaft und Belegschaft unter besonderer Berücksichtigung gesundheitlicher Beeinträchtigungen“ integriert. Geplante Maßnahmen hierzu sind u.a.:
 - Prüfung von Spielräumen zur Erweiterung von Prüfungszeiträumen
 - Erarbeitung von Lösungen für Praktika in Teilzeit
 - Beteiligung an und Nutzung virtueller Lehrangebote
 - Integration in Buddy- bzw. Mentoringprogrammen
 - Integration von Diversity-Thematiken in die Lehre
 - Veranstaltungen zum Thema Diversity an der OTH AW



Ansprechpersonen an der OTH-AW

Hochschul-Beauftragte für Diversity und Studierende mit Behinderung

Zuständigkeit für beide Standorte:

Prof. Dr. Gabriele M. Murry



Telefon: +49 (961) 382-1313

E-Mail: g.murry@oth-aw-de

Aufgaben:

- Information, Beratung und Unterstützung von Studierenden mit studienrelevanten Beeinträchtigungen
- Unterstützung bei der Beantragung und Umsetzung von Nachteilsausgleichen, wie Beratung des Prüfungsausschusses, Stellungnahmen für das Prüfungsamt
- Ansprechperson für Studierende und Lehrende
- Kommunikation struktureller Probleme an die Hochschulleitung
- Kooperation und Vernetzung



Studienbüro

Abteilung Amberg

Tel: +49 (9621) 482-3121

c.haeckel@oth-aw.de

Frau Cindy Häckel



Abteilung Weiden

Tel: +49 (961) 382-1123

u.fischer@oth-aw.de

Frau Ulrike Fischer



Aufgaben:

- Information und Beratung zu Nachteilsausgleichen
- Entgegennahme des formlosen Antrags auf Nachteilsausgleich und Weiterleitung an Prüfungskommission
- Entgegennahme des Antrags auf Urlaubssemester und Weiterleitung an Prüfungskommission



Prüfungsgremien der OTH-AW

- Vorsitzende des Prüfungsausschusses: Prof. Dipl.-Ing. Ulrich Müller
- Vorsitzender der Prüfungskommission Elektrotechnik, Medien und Informatik: Prof. Dr. Alfred Höß
- Vorsitzender der Prüfungskommission Maschinenbau/Patentingenieurwesen: Prof. Joachim Hummich
- Vorsitzender der Prüfungskommission Umwelttechnik/Erneuerbare Energien/Umwelttechnologie: Prof. Dr. Matthias Mändl
- Vorsitzender der Prüfungskommission Betriebswirtschaft: Prof. Dr. Ralf Krämer
- Vorsitzender der Prüfungskommission Wirtschaftsingenieurwesen: Prof. Dr. Helmut Klein

Aufgaben:

Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen
- Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
- Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten
- Entscheidung über den Nachteilsausgleich



Studien- und Careerservice

Leitung: Dr. Carolin Wagner, Amberg, Gebäude A (Verwaltung), Raum E06

Telefon +49 (9621) 482-3134, ca.wagner@oth-aw.de

Abteilung Amberg

Tel: +49 (9621) 482-3133

c.birner@oth-aw.de

Dr. Carolin Wagner

B.A. Carolin Birner

Herr Uwe Stiegler

Abteilung Weiden

Tel: +49 (961) 382-1133

m.maric@oth-aw.de

Dr. Kathrin Morgenstern

Dipl.-Bw.(FH) Marina Maric

Marina Retzer

Aufgaben: Zentrale Anlaufstelle für allgemeine Fragen bzw. bei Problemen im Studium, wie z.B. Studienaufbau, Studienablauf etc.



Studierendenvertretung/ Studentischer Konvent

Aufgaben:

- Anlaufstelle für Fragen und Probleme von Studierenden im und ums Studium
- Vertretung der Studierenden in Hochschulgremien (Fakultätsrat, Senat, Prüfungskommission)
- Direkter Draht zur Hochschulleitung, den Bürgermeistern, zu Studierendenvertretungen anderer Hochschulen/Unis bis hin zu Politiker/innen im bayerischen Kultusministerium.

Studierendenseelsorge

Aufgaben:

- Ein offenes Ohr, Zeit für ein Gespräch und Raum für die menschliche Seele.
- Raum der Stille" in AMBERG: MB/UT-308
- Weitere Angebote siehe unter "Programm", "Amberg" bzw. "Weiden"

Amberg: Heidrun Bock (evangelische Pfarrerin und Gehörlosenseelsorgerin) und Dr. Markus Lommer (katholischer Pastoralreferent)

Weiden: Hans-Martin Meuß (evangelischer Pfarrer) und Dr. Markus Lommer (katholischer Pastoralreferent)



Weitere Seelsorge

Amberg:

Amberg Camii
Bildung und Kultur in Amberg e.V.
Tel. 09621 / 23920

DITIB Türkisch Islamische Kultur Verein e.V.
Tel. 09621 / 22101

Israelitische Kulturgemeinde Amberg K.d.ö.R.
Salzgasse 5, 92224 Amberg
Tel. 09621 / 13140

Weiden:

Marina Jourovetskaia (Jüdische Gemeinde Weiden)
Ringstr. 17, 92637 Weiden/Opf.
Tel. 0961 / 32794
Mobil: 0176 / 64188679
info@jg-weiden.de oder marina-j@gmx.net



Türkischer Arbeiter- und Kulturverein Weiden und Umgebung e.V.
Gabelsbergerstr. 3, 92637 Weiden/Opf.
Tel. 0961 / 36934

Regensburg:

Alevitische Gemeinde Regensburg und Umgebung e.V.
Tel. 096401 / 526835
BDAJ: Regensburg@BDAJ.de

Buddhistische Gemeinschaft
Tel. 09471 / 6040470
Mail: i.popp1@web.de

Nürnberg:

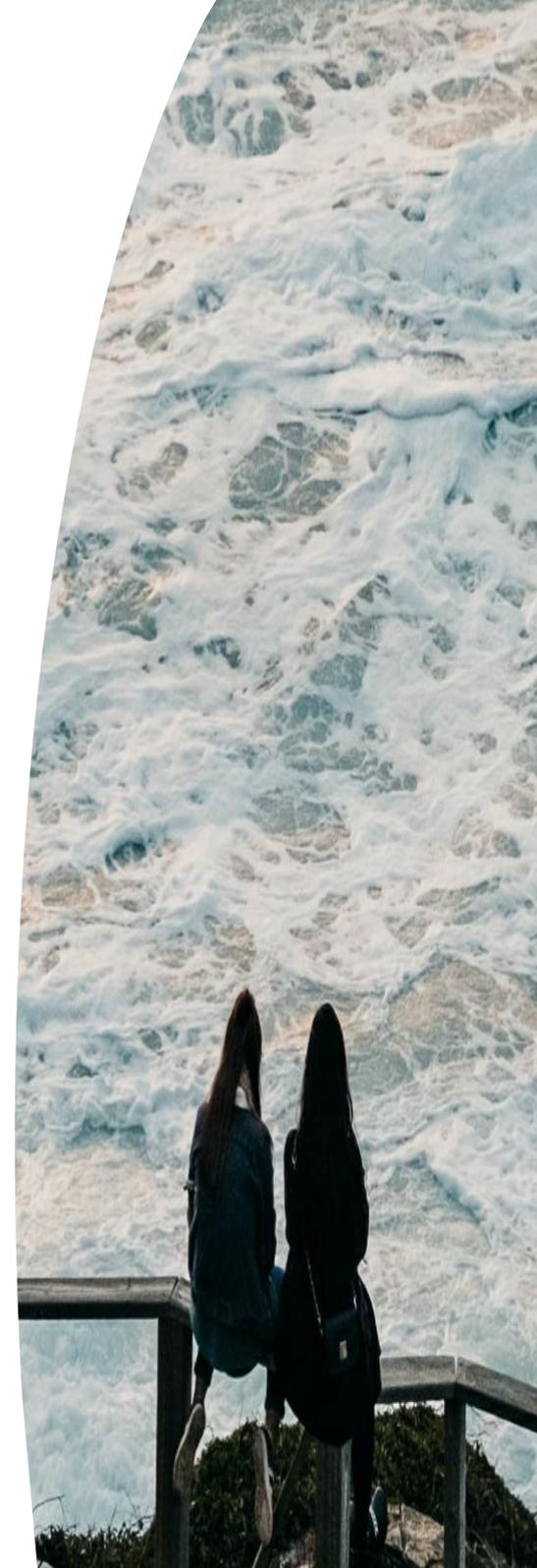
Sri Sithivinayagar Tempel
Mevlana e.V., www.mevlana-ev.de
Humanistische Vereinigung, www.humanistische-vereinigung.de



Psychosoziale Beratung

In Kooperation mit dem Studentenwerk Oberfranken besteht für Studierende an der OTH AW die Möglichkeit zur unbürokratischen und vertraulichen Inanspruchnahme von psychosozialer Beratung. Mögliche Themenschwerpunkte sind

- Ressourcen- und lösungsorientierte Beratung in persönlichen Belastungssituationen, Konflikten und Krisen
- Klärung, Orientierung und Entscheidungsfindung in persönlichen Angelegenheiten
- Bewältigung von Stress und Überforderungsgefühlen
- Information und Beratung zu finanziellen und sozialen Hilfen
- Persönlicher Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen oder Behinderungen – egal ob sichtbar oder nicht sichtbar, egal ob körperlicher oder psychischer Art. Beispiele: Depressionen, Ängste, Suchterkrankungen, Erschöpfungszustände, Sinnesbeeinträchtigungen, Diabetes, Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Autismus u.v.m.
- Auf Wunsch und mit Einverständnis der Betroffenen wird bei Bedarf eine enge interne Zusammenarbeit zwischen Berater*in, Beauftragten für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studien- und Careerservice, Studienbüro, Studienfachberatung, Prüfungskommission sowie entsprechenden externen Hilfeeinrichtungen angeboten.



Aufgaben:

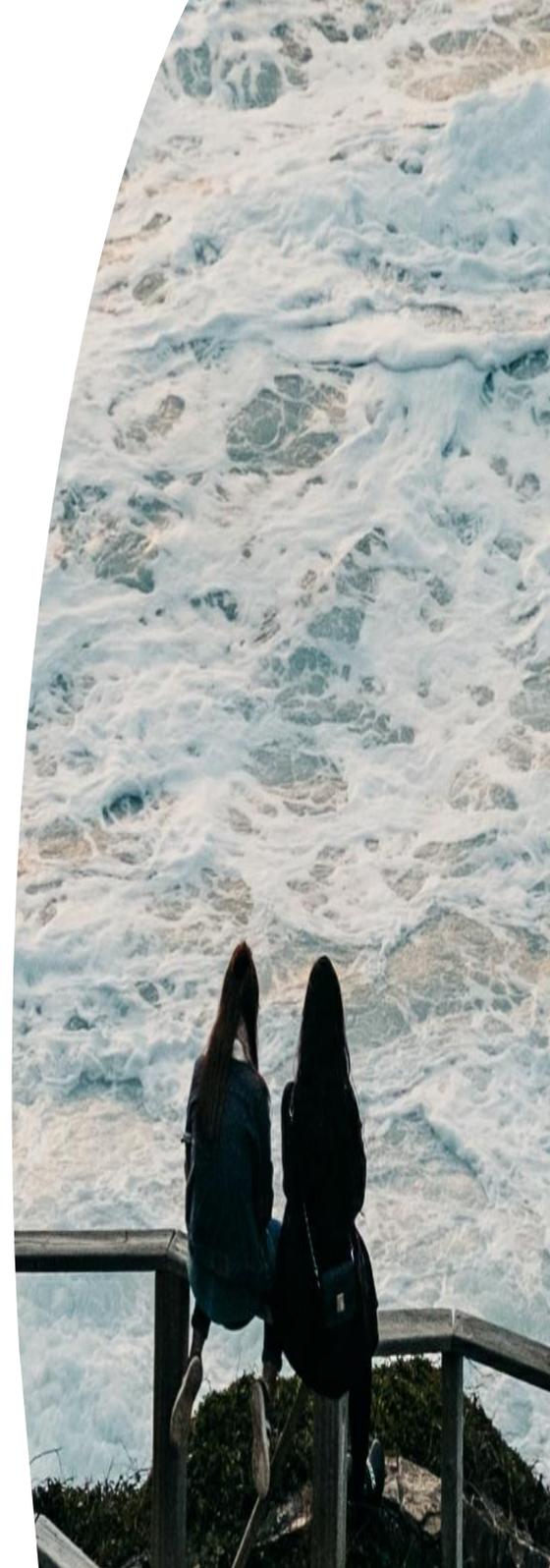
- Psychologische Beratung und Sozialberatung bei allen persönlichen Angelegenheiten von Studierenden - persönlich, telefonisch und per Mail
- Information und Beratung zum individuellen Nachteilsausgleich - persönlich, telefonisch und per Mail

Beide Standorte:

M. Sc. (Psych.) Verena Gödrich

Tel: 0921 555 952

E-Mail: verena.goedrich@studentenwerk-oberfranken.de



Verwendete Bilder:

Fotolia
Christian Lindner

Kontakt:



Zentrum für Gender und Diversity

Özlem Ajazaj
Weiden, Raum 221b Hauptgebäude
Tel: +49 (961) 382-1272
oe.ajazaj@oth-aw.de



Zentrum für Gender und Diversity

Katharina Koller-Kumeth
Amberg, Fak. MBUT (Geb. D), Raum E01
Telefon: +49 (9621) 482-3272
ka.koller@oth-aw.de

Herausgegeben von:
Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden

Standort Amberg
Kaiser-Wilhelm-Ring 23
92224 Amberg
Telefon: 09621 / 482-0

Standort Weiden
Hetzenrichter Weg 15
92637 Weiden
Telefon: 0961 / 382-0

Zentrum
für **Gender**
und **Diversity**



Ostbayerische Technische Hochschule
Amberg-Weiden